

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

Konsistorium

An
 die Kreiskirchenräte

An die
 Gemeindegemeinderäte

nachrichtlich an
 die Kirchlichen Verwaltungsämter
 die Generalsuperintendentinnen
 den Generalsuperintendenten

der Evangelischen Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Franziska Schreiber
 Juristische Mitarbeiterin

Georgenkirchstraße 69
 10249 Berlin
 Telefon 030 2 43 44 – 554
 Fax 030 2 43 44 – 255
 f.schreiber@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. Referat 1.2
 Az.

Berlin, den 15. April 2013

Handreichung für die Errichtung von Gesamtkirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

hiermit möchten wir Ihnen eine Handreichung für die Errichtung von Gesamtkirchengemeinden zukommen lassen.

Das Kirchengesetz über die Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG) wurde durch die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz auf ihrer Tagung im November 2012 beschlossen (KABl. S. 240). Es ist seit 01. Januar 2013 in Kraft. Durch das Gesamtkirchengemeindegesezt wird Artikel 12 Abs. 4 Grundordnung umgesetzt.

Zur besseren Orientierung stellen wir eine Gliederung voran.

I. Was ist eine Gesamtkirchengemeinde?	- 2 -
II. Errichtung von Gesamtkirchengemeinden.....	- 2 -
1. Entstehung einer Gesamtkirchengemeinde	- 2 -
2. Voraussetzungen für beide Varianten.....	- 2 -
3. Errichtung der Satzung.....	- 3 -
4. Änderung oder Aufhebung der Satzung	- 3 -
III. Der Ortskirchenrat.....	- 4 -
1. Aufgaben des Ortskirchenrates	- 4 -
2. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ortskirchenrates.....	- 4 -
a) Wahl der Ortskirchenältesten.....	- 4 -
b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst.....	- 5 -
c) Leitung des Ortskirchenrates und Arbeitsweise.....	- 5 -
IV. Der Gemeindegemeinderat.....	- 5 -
V. Die Gemeindegemeindegemeinde	- 6 -
1. Aufgaben der Gemeindegemeindegemeinde	- 6 -
2. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gemeindegemeindegemeinde	- 6 -
VI. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	- 7 -
VII. Haushaltsrecht.....	- 7 -
VIII. Anlagen	- 9 -

I. Was ist eine Gesamtkirchengemeinde?

Eine Gesamtkirchengemeinde ist eine in örtliche Bereiche (Ortskirchen) gegliederte Kirchengemeinde, in der bestimmte, auf diese Bereiche bezogene Kompetenzen nicht vom Gemeindegemeinderat wahrgenommen werden, sondern von den gewählten Ortskirchenräten. Somit kann in den Bereichen der sich vereinigenden Kirchengemeinden, auch nach der Vereinigung, vor Ort weiterhin Verantwortung wahrgenommen werden. Es bleiben Strukturen erhalten, die ihnen auch weiterhin eigene Entscheidungsspielräume ermöglichen.

Da die Ortskirchenräte gemäß § 3 Abs. 1 Gesamtkirchengemeindegesezt direkt durch die Gemeindeglieder gewählt werden, die im entsprechenden Bereich der Ortskirche wohnen oder diesem durch Umgemeindung zugeordnet sind, besitzt der Ortskirchenrat eine hohe Legitimation.

Die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde ist insbesondere für Kirchengemeinden interessant, die durch die Vereinigung mehrerer kleiner Kirchengemeinden entstanden sind.

Während das neue Kirchengesezt Strukturen vorschlägt und durch das Konsistorium eine Musteratzung zur Verfügung gestellt wird, verbleibt den Kirchengemeinden dennoch eine große Freiheit, miteinander auszuhandeln, inwieweit sie auch im Verbund noch selbständig sein wollen.

Es ist aber zu beachten, dass die Ortskirche keine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellt, sondern vielmehr eine rechtlich unselbständige Teileinheit bildet (die jedoch mit eigenen Entscheidungsrechten ausgestattet ist). Eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nur die Gesamtkirchengemeinde selbst, so dass beispielsweise für die Verpachtung von Land und für andere Verträge der Gemeindegemeinderat und nicht der Ortskirchenrat zuständig ist.

II. Errichtung von Gesamtkirchengemeinden

1. Entstehung einer Gesamtkirchengemeinde

Der Regelfall ist in § 1 Abs. 1 Gesamtkirchengemeindegesezt festgelegt. Er betrifft die Situation, dass sich mehrere Kirchengemeinden vereinigen möchten. Sie können dann im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung beschließen, dass die zu bildende Kirchengemeinde in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert wird. Die Entscheidung über die Aufgliederung treffen die beteiligten Gemeindegemeinderäte in eigenem Ermessen. In diesem Fall der Entstehung einer Gesamtkirchengemeinde finden also zwei verschiedene Akte parallel statt. Zum einen wird aus mehreren Kirchengemeinden eine vereinigte Kirchengemeinde und zum anderen wird diese neu entstandene, vereinigte Kirchengemeinde in Ortskirchen gegliedert. In dem durch die beteiligten Gemeindegemeinderäte zu treffenden Beschluss muss daher auch eine Entscheidung über beide Akte enthalten sein, inklusive des Datums, zu dem die Vereinigung sowie die Aufteilung in Ortskirchen erfolgen soll.

In § 1 Abs. 3 Gesamtkirchengemeindegesezt findet sich daneben noch eine weitere Möglichkeit der Entstehung einer Gesamtkirchengemeinde. In begründeten Fällen können Kirchengemeinden nach Entscheidung des Gemeindegemeinderats mit Zustimmung des Kreis Kirchenrates in Ortskirchen gegliedert werden. Hierdurch werden sie zu Gesamtkirchengemeinden. Solch ein begründeter Fall kann nach einer bereits erfolgten Vereinigung gemäß Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung vorliegen: Beispielsweise wenn bei den ehemaligen Kirchengemeinden aufgrund der unter Umständen weiten Entfernungen innerhalb der vereinigten Kirchengemeinde das Bedürfnis entsteht, wieder mehr Verantwortung und Eigenständigkeit in bestimmten Fragen der örtlichen Bereiche zu erhalten.

2. Voraussetzungen für beide Varianten

Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde setzt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Gesamtkirchengemeindegesezt voraus, dass

- die zu bildende Gesamtkirchengemeinde mehr als 500 Mitglieder hat (im Zweifel ist bei dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt eine schriftliche Auskunft zur Gemeindegliederzahl einzuholen),

- jede zukünftige Ortskirche über eigenes gemeindliches Leben an mindestens einer Predigtstätte verfügt und
- in der Lage ist, sich durch die Wahl eines Ortskirchenrates selbst zu leiten (vgl. unten Punkt III. 2. a)).

Des Weiteren ist gemäß § 1 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt für die Gesamtkirchengemeinde eine Satzung zu errichten.

3. Errichtung der Satzung

Die aufzustellende Satzung bedarf gemäß § 1 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt der übereinstimmenden Beschlussfassung der beteiligten Gemeindegemeinderäte mit jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Das heißt, fällt die Aufteilung in Ortskirchen zeitlich mit der Bildung der Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zusammen, so bedarf die Satzung der übereinstimmenden Beschlussfassung aller beteiligten Gemeindegemeinderäte.

In der Satzung hat die Gesamtkirchengemeinde zwingend die Aufteilung und den Zuschnitt der Bereiche (Ortskirchen) festzulegen (§ 1 Abs. 4 Gesamtkirchengemeindegesezt). Dabei sind verschiedene Varianten denkbar. Wenn eine Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden nach Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung vorausging, liegt es nahe, von den ehemaligen Kirchengemeinden auszugehen. Eine weitere Möglichkeit bei der Bildung der Ortskirchen besteht darin, allen Bereichen möglichst eine vergleichbare Zahl von Gemeindegliedern oder eine vergleichbare Größe zuzuweisen. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Änderung der Bereiche der Zustimmung des Kreiskirchenrats bedarf, wenn ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung widerspricht.

Die Ortskirchen werden meldewesentechnisch wie Pfarrbezirke behandelt. Daher können nicht mehr als neun Ortskirchen in einer Gesamtkirchengemeinde gebildet werden.

In Anlage 1 zu dieser Handreichung finden Sie eine entsprechende Mustersatzung.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Satzung erfolgt durch den Kreiskirchenrat, sofern die Satzung der Mustersatzung folgt. Ist dies nicht der Fall, so ist die Genehmigung durch das Konsistorium erforderlich. (vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Gesamtkirchengemeindegesezt) Von der Verwendung der Mustersatzung ist auszugehen, solange der Sinn und Zweck der Mustersatzung durch Zusätze oder Modifikationen nicht verändert wird. Erst wenn rechtliche Abweichungen vorgenommen werden, hat eine Genehmigung durch das Konsistorium zu erfolgen. Daher führen Ergänzungen von „Kann- und Soll- Vorschriften“ im Regelfall nicht zu einer Genehmigungszuständigkeit des Konsistoriums.

Die Genehmigung durch den Kreiskirchenrat ist dem Konsistorium anzuzeigen.

Die Urkunde über die Bildung der Gesamtkirchengemeinde wird sodann vom Konsistorium ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

4. Änderung oder Aufhebung der Satzung

Soll die Satzung nach Errichtung der Gesamtkirchengemeinde verändert oder aufgehoben werden, so ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 Gesamtkirchengemeindegesezt eine Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegemeinderates oder, sofern diese eingerichtet ist, der Gemeindegemeindegemeinde (vgl. unten Punkt V.) notwendig. Die Mehrheit von zwei Drittel bezieht sich dabei auf die anwesenden Mitglieder, nicht auf die Mitglieder des Gremiums im Allgemeinen. Die Genehmigung der Satzungsänderung und der -aufhebung erfolgt wiederum durch den Kreiskirchenrat, sofern die Satzung der Mustersatzung folgt. Ist dies nicht der Fall, so ist die Genehmigung durch das Konsistorium erforderlich. Die Genehmigung durch den Kreiskirchenrat ist dem Konsistorium anzuzeigen (§ 1 Abs. 2 Satz 5 sowie zur nochmaligen Klarstellung § 1 Abs. 6 Satz 1 Gesamtkirchengemeindegesezt).

Nach einer erfolgten Anzeige der Aufhebung beim Konsistorium prüft dieses, ob eine vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Vereinigung gemäß Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung rückgängig zu machen ist. Es teilt das Ergebnis dem Kreiskirchenrat und dem Gemeindegemeinderat.

chenrat mit (§ 1 Abs. 6 Gesamtkirchengemeindegesezt). Dies gewährleistet bei der Auflösung einer Gesamtkirchengemeinde, durch welche die Ortskirchen ihre speziellen Rechte verlieren, dass durch eine unabhängige Instanz geprüft wird, ob die Rückgängigmachung der Vereinigung gemäß Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung erforderlich ist.

III. Der Ortskirchenrat

1. Aufgaben des Ortskirchenrates

Gemäß § 2 Gesamtkirchengemeindegesezt berät und beschließt der Ortskirchenrat über:

- das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen sowie
- die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidungskompetenz über etwaige Pfarrdienstwohnungen nicht unter das kirchliche Leben vor Ort fällt.

Die Satzung kann außerdem vorsehen, dass der Ortskirchenrat auch beschließt über die Verwendung:

- der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
- des Gemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche und
- der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

Wird diese Regelung nicht aufgenommen, erfolgen die Entscheidungen durch den Gemeindegemeinderat. Die Aufnahme einer solchen Regelung bietet den Vorteil, dass dem Ortskirchenrat somit mehr Gestaltungsmöglichkeiten zukommen.

Darüber hinaus wählt der Ortskirchenrat Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeindegemeinderat. Wurde nach der Satzung eine Gemeindegemeindegemeinde (vgl. unten Punkt V.) eingerichtet, so wählt der Ortskirchenrat Vertreterinnen und Vertreter in die Gemeindegemeindegemeinde. Diese wählt sodann die Vertreterinnen und Vertreter der Ortskirchenräte in den Gemeindegemeinderat.

2. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ortskirchenrates

a) Wahl der Ortskirchenältesten

Folgt die Aufteilung in Ortskirchen unmittelbar der Bildung der Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden, werden die Ältesten der jeweiligen Gemeindegemeinderäte zu Mitgliedern der jeweiligen Ortskirchenräte (vgl. § 1 Abs. 5 Gesamtkirchengemeindegesezt). Die Satzung kann jedoch Abweichendes regeln.

Im Fall der Entstehung einer Gesamtkirchengemeinde gemäß § 1 Abs. 3 Gesamtkirchengemeindegesezt (vgl. oben Punkt I 2.) werden die Ortskirchenräte bei der nächsten Ältestenwahl bestimmt.

Bis zu diesem Zeitpunkt (nächste turnusgemäße Ältestenwahl) können in entsprechender Anwendung von Artikel 25 Abs. 3 Grundordnung Ausschüsse gebildet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Gesamtkirchengemeindegesezt werden die Mitglieder des Ortskirchenrates durch die Gemeindeglieder, die im Bereich der Ortskirche wohnen oder bei Umgeindungen diesem zugeordnet sind, in entsprechender Anwendung der Wahlvorschriften für die Wahl und die Berufung von Ältesten in den Gemeindegemeinderat (Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, Abs. 5, Artikel 17, 19 und 20 Grundordnung sowie das Ältestenwahlgesezt) bestimmt. Die Ortskirche entspricht dabei einem Wahlbezirk gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 Ältestenwahlgesezt. Dies hat seine Gründe im kirchlichen Meldewesen und kann daher nicht, auch nicht ausnahmsweise, anders gehandhabt werden.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Zahlenvorgaben des Artikel 16 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung und gleichlautend des § 3 Abs. 1 Satz 4 Ältestenwahlgesezt (nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste) nicht entsprechend gelten. Ein Ortskirchenrat kann demnach auch aus weniger als vier Mitgliedern bestehen. Es wird

jedoch empfohlen, dass dem Ortskirchenrat mindestens drei Ortsälteste angehören.

Die Zahl der für einen Ortskirchenrat zu wählenden Ältesten wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Gesamtkirchengemeindegesezt durch den Gemeindegkirchenrat oder, sofern eine solche eingerichtet ist, die Gemeindegsynode (vgl. unten Punkt V.) festgelegt.

b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, die für die Gesamtkirchengemeinde (gemäß Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung) zuständig sind, können an den Sitzungen des Ortskirchenrates mit beratender Stimme teilnehmen und sind hierzu einzuladen. Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden.

c) Leitung des Ortskirchenrates und Arbeitsweise

Ebenso wie beim Gemeindegkirchenrat wählt der Ortskirchenrat für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz je eines seiner Mitglieder. Die oder der Vorsitzende des Ortskirchenrates und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wirken bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ortskirchenrates und der Ausführung der Beschlüsse zusammen. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat die oder der Vorsitzende des Ortskirchenrates bis zum Zusammentritt des Ortskirchenrates einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. (Gemäß § 3 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt entsprechende Anwendung von Artikel 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Grundordnung).

Ist der Ortskirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlussfähig, trifft der Gemeindegkirchenrat bis zu einer gegebenenfalls erforderlichen Neuordnung eine Regelung über die Vertretung der Ortskirche. Gleiches gilt, wenn die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden nicht zustande kommt.

Im Übrigen gelten für Pflichtverletzung von Ältesten sowie die Sitzungen des Ortskirchenrates die Regelungen für den Gemeindegkirchenrat in der Grundordnung entsprechend.

Verletzt ein Ortskirchenrat beharrlich seine Pflichten oder erleidet das Gemeindegleben aus anderen, dem Ortskirchenrat zurechenbaren Gründen dauernd Schaden, finden die Regelungen der Grundordnung über Pflichtverletzungen von Gemeindegkirchenräten sowie über Bevollmächtigte entsprechende Anwendung.

(Gemäß § 3 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt entsprechende Anwendung von Artikel 21, 23 sowie 26 Grundordnung).

IV. Der Gemeindegkirchenrat

Der Gemeindegkirchenrat der Gesamtkirchengemeinde ist Gemeindegkirchenrat im Sinne der Grundordnung, so dass auch die Zahlenvorgaben des Artikels 16 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung (mindestens vier und maximal fünfzehn gewählte Älteste) für ihn gelten. Er nimmt alle ihm nach der Grundordnung (Artikel 15 in Verbindung mit Artikeln 8 bis 11 Grundordnung) zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern sie nicht im Gesamtkirchengemeindegesezt dem Ortskirchenrat oder der Gemeindegsynode, falls eine solche gebildet ist (vgl. unten Punkt V.), übertragen worden sind (§ 4 Abs. 1 Gesamtkirchengemeindegesezt).

Der Gemeindegkirchenrat besteht aus

- den Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sowie den dauerhaft in eine solche Stelle Entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst),
- Mitgliedern der Ortskirchenräte in der von der Satzung bestimmten Anzahl und nach dem von der Satzung bestimmten Schlüssel hinsichtlich der Vertretung der Ortskirchen. Diese Mitglieder dürfen (gemäß Artikel 19 Abs. 2 Grundordnung) nicht
 - in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Ortskirche stehen,
 - mit einem beruflichen Dienst in derselben Ortskirche beauftragt sein und
 - mit pfarramtlichen Diensten in derselben Ortskirche beauftragt sein oder waren,

- bis zu zwei berufenen Mitgliedern gemäß Artikel 18 Grundordnung.

Der Ortskirchenrat wählt nach Maßgabe der Satzung aus seiner Mitte die Mitglieder nach Aufzählungspunkt 2 in den Gemeindekirchenrat. Sieht die Satzung eine Gemeindegemeinde (vgl. unten Punkt V.) vor, ist hingegen diese für die Wahl zuständig. Aufgrund der in § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 Satz 3 Gesamtkirchengemeindegesezt festgeschriebenen Wahl der Vertreter der Ortskirchenräte in den Gemeindekirchenrat kann in der Satzung nicht vorgesehen werden, dass alle Ältesten der Ortskirchenräte im Gemeindekirchenrat sitzen.

Im Übrigen findet für die Wahl der Ältesten und deren Amtszeit der Artikel 17 Grundordnung und für die Berufung von Ältesten § 31 Ältestenwahlgesetz Anwendung.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Ältesten gilt Artikel 16 Abs. 5 Satz 3 und 4 Grundordnung entsprechend. Danach muss die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der in Artikel 19 Abs. 2 Grundordnung Genannten unter den Mitgliedern darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

V. Die Gemeindegemeinde

In der Satzung kann die Einrichtung einer Gemeindegemeinde vorgesehen werden. In Anlage 2 befindet sich ein Organigramm zum Aufbau der Gesamtkirchengemeinde mit und ohne Einrichtung einer Gemeindegemeinde. Die Errichtung einer Gemeindegemeinde ist vor allem dann empfehlenswert, wenn die Gesamtkirchengemeinde eine relativ große Gemeindegliederzahl hat. Mithilfe der Gemeindegemeinde kann in diesem Fall ein hohes Maß an Beteiligung der Gemeindeglieder und damit auch ein breites Einvernehmen in wichtigen Fragen erreicht werden.

1. Aufgaben der Gemeindegemeinde

Gemäß § 5 Abs. 1 Gesamtkirchengemeindegesezt obliegen der Gemeindegemeinde folgende Aufgaben:

- sie berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien für deren Arbeit,
- sie wählt die Mitglieder des Gemeindekirchenrats aus den Mitgliedern der Ortskirchenräte in der von der Satzung bestimmten Anzahl und nach dem von der Satzung bestimmten Schlüssel hinsichtlich der Vertretung der Ortskirchen und
- sie beschließt über die Änderung und Aufhebung der Satzung.

Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass die Gemeindegemeinde auch entscheidet über:

- den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung für die Wirtschaftlerin oder den Wirtschaftler,
- Kollekten und Spenden im Rahmen der gesamtkirchlichen Regelungen und
- die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe der kreiskirchlichen Satzung.

2. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinde

Die Gemeindegemeinde besteht aus Mitgliedern, die von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt werden, sowie den für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst (§ 5 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt). Dabei wird in den Ortskirchen für je angefangene 100 Gemeindeglieder jeweils ein Mitglied gewählt bis zur Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenrats nach der Grundordnung (die Höchstzahl nach der derzeit aktuellen Fassung der Grundordnung beträgt 15).

Die Satzung kann abweichend vorsehen, dass die Gemeindegemeinde aus der Gesamtheit der Ältesten der Ortskirchen gebildet wird. Diese Regelung ist insbesondere bei einer relativ kleinen Gesamtzahl der Ortsältesten sinnvoll. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Handlungsfähigkeit der Gemeindegemeinde erhalten bleibt.

Die Gemeinodesynode tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats zusammen. Bis der Gemeindekirchenrat eingeführt ist, leitet die oder der Vorsitzende des Ortskirchenrates der Ortskirche mit den meisten Mitgliedern die Sitzung. Im Übrigen findet hinsichtlich der Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen sowie der Geschäftsordnung Artikel 47 Grundordnung Anwendung. Die Geschäftsordnung der Kreissynode gilt entsprechend.

VI. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Fall der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde gehen ohne weiteres alle Arbeitsverhältnisse der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Gesamtkirchengemeinde über. Dies gilt sowohl, wenn die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden gemäß Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung mit der Bildung der Gesamtkirchengemeinde zusammenfällt (Regelfall nach § 1 Abs. 1 Gesamtkirchengemeindegesezt) als auch wenn die Bildung der Ortskirchen einer Vereinigung gemäß Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung später nachfolgt. In der ersten Variante gehen die Verträge von den einzelnen, sich vereinigenden Kirchengemeinden auf die Gesamtkirchengemeinde über und in der zweiten Variante gehen sie von der bereits vereinigten Kirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde über.

Tarifliche und gesetzliche Anrechnungszeiten (z.B. Probezeit, Beschäftigungszeit und ähnliches) beginnen nicht wieder neu zu laufen, sondern werden entsprechend dem alten Stand fortgesetzt. Die Errichtung der Gesamtkirchengemeinde hat also keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse.

Davon unabhängig stellt sich in der Variante eins die Frage, ob es durch die (gleichzeitig mit der Errichtung der Gesamtkirchengemeinde erfolgende) Vereinigung nach Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung zum Wegfall gemeindlicher Einrichtungen und damit zum Arbeitsplatzabbau kommt (z.B. wenn statt zwei Küstereien jetzt nur noch eine erforderlich ist). Eine generelle Lösung für die sich hieraus ergebenden Probleme gibt es nicht. In jedem Falle sollten derartige Fragestellungen frühzeitig in den Blick genommen und Lösungen entwickelt werden. Den Betroffenen sollte sobald wie möglich vermittelt und erläutert werden, was die Gemeindevereinigung für sie bedeutet.

Vertragspartner und damit Arbeitgeber der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts (und nicht die jeweilige Ortskirche), so dass beispielsweise für dienstliche Weisung der Gemeindekirchenrat und nicht der Ortskirchenrat zuständig ist. Der Gemeindekirchenrat kann aber Weisungsbefugnisse an den Ortskirchenrat delegieren. Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, da diese nur gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten oder dem Konsistorium weisungsabhängig sind.

VII. Haushaltsrecht

Der Gemeindekirchenrat ist für den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zuständig und stellt demgemäß auch den Haushaltsplan für die Gesamtkirchengemeinde auf. Die Besonderheit im Rahmen einer Gesamtkirchengemeinde liegt darin, dass die Ortskirchenräte eine eigene Verfügungsbefugnis haben müssen, um die ihnen nach § 2 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt übertragbaren Aufgaben erfüllen zu können. Die Budgets der Ortskirchen sind dabei als eigene Objekte im Rechtsträger aufzuführen. Unter welcher Haushaltsstelle diese zu führen sind, bleibt der Entscheidungsbefugnis des Gemeindekirchenrates überlassen. Bei kleineren Ortskirchen bietet sich die Haushaltsstelle „Gemeindearbeit“ an. Soll das zu verwaltende Budget bei größeren Ortskirchen aufgespaltet werden, dann ist zu überlegen, auf welche Haushaltsstellen es zu verteilen ist (beispielsweise „Jugendarbeit“, „Arbeit mit Senioren“ ...).

Der Wirtschaftler kraft Amtes ist auch in der Gesamtkirchengemeinde im Haushaltsplan oder durch einen gesondert zu treffenden Grundsatzbeschluss zu bestimmen. Letzteres ist jedoch weniger empfehlenswert, da dann bei Ausscheiden der bestimmten Person ein neuer Beschluss von Nöten ist. In der Regel wird der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats zum Wirtschaftler kraft Amtes bestellt, welcher damit die volle Verantwortung für die haushaltsrechtlichen Belange der Gesamtkirchengemeinde trägt.

Auch auf der Ebene der Ortskirchen ist jeweils eine Person des Ortskirchenrates mit der Wirtschaft-

terbefugnis auszustatten. Diese ist dann Wirtschaftler kraft Auftrages und hat damit die Verfügungsbefugnis über die für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel, das Gemeindegeld aus dem Gebiet der Ortskirche sowie die gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

Die vorstehenden Ausführungen sollen Ihnen einen grundsätzlichen Überblick über die durch das Gesamtkirchengemeindegesez eingeführten Möglichkeiten vermitteln. Sollten weitere, tiefer gehende Fragen auftauchen oder Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde entstehen, bitten wir, dass Sie sich zwecks Beratung an das Konsistorium, Referat 1.2, Frau Koster (Tel. 030/24344 242), Frau Dr. Kleine (Tel. 030/24344 279) oder die Unterzeichnerin wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Franziska Schreiber

VIII. Anlagen

Anlage 1

[Muster-]Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde ...

Die Gemeindegemeinderäte der [Evangelischen] Kirchengemeinden A, B, C ... haben gemäß § 1 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) folgende Satzung beschlossen:

Oder:

Der Gemeindegemeinderat der [Evangelischen] Kirchengemeinde X hat gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Gesamtkirchengemeindegesezt vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) folgende Satzung beschlossen:

Variante 1 entspricht dem Regelfall gemäß § 1 Abs. 1 Gesamtkirchengemeindegesezt, Variante 2 dem Ausnahmefall gemäß § 1 Abs. 3 Gesamtkirchengemeindegesezt.

§ 1 **Bildung der Ortskirchen**

(1) Die gemäß Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung durch Vereinigung der [Evangelischen] Kirchengemeinden A, B, C ... entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde ... wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

Oder:

Die [Evangelische] Kirchengemeinde X wird aufgrund des Beschlusses des Gemeindegemeinderates vom ... und mit Zustimmung des Kreiskirchenrates Y vom ... in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gemäß Absatz 2 gegliedert. Sie wird dadurch zur Evangelischen Gesamtkirchengemeinde

Variante 1 entspricht dem Regelfall gemäß § 1 Abs. 1 Gesamtkirchengemeindegesezt, Variante 2 dem Ausnahmefall gemäß § 1 Abs. 3 Gesamtkirchengemeindegesezt (das heißt: die Errichtung der Gesamtkirchengemeinde erfolgt nicht im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung gemäß Artikel 12 Abs. 3 Grundordnung, sondern erst später in einem separaten zweiten Schritt).

(2) Die [Evangelischen] Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche.

[Natürlich könnten auch mehrere Kirchengemeinden zusammengefasst werden.]

Oder:

Die Bereiche der Ortskirchen werden wie folgt gebildet:

Die Ortsteile ... der Stadt ... bilden jeweils eine Ortskirche.

- z. B.
- ...

Aufteilung und Zuschnitt der Gesamtkirchengemeinde werden gemäß § 1 Abs. 4 Gesamtkirchengemeindegesezt in der Satzung festgelegt. Hier gilt es, sich eine möglichst für alle Beteiligten zufriedenstellende Regelung zu überlegen. Die getroffenen Regelungen sind Beispiele.

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

Der Satz 2 des Absatzes 3 ist nicht zwingend. Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4 Gesamtkirchengemeindegesezt besteht die Möglichkeit eine solche Regelung zu treffen. Sie kann einen sinnvollen Konfliktlösungsmechanismus darstellen.

§ 2 Ortskirchenräte

- (1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über
1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude.

(2) Der Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeindegkirchenrat.

Oder

(2) Der Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Vertreterinnen und Vertreter in die Gemeindegsynode.

Welche der beiden Varianten zu wählen ist, richtet sich danach, ob nach der Satzung eine Gemeindegsynode eingerichtet ist. In diesem Fall ist die zweite Variante gemäß § 2 Abs. 3 Gesamtkirchengemeindegesezt zwingend. Sofern für die Gemeindegsynode die Sonderkonstellation des § 5 Abs. 2 Satz 3 Gesamtkirchengemeindegesezt gewählt wird (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Mustersatzung), ist der hiesige Abs. 2 wegzulassen.

- (3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung
1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 2. des Gemeindegkirchgelds aus dem Gebiet der Ortskirche und
 3. der gemeindeg eigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Gesamtkirchengemeindegesezt kann die Satzung eine Regelung wie diese hier vorsehen. Wird sie nicht aufgenommen, entscheidet der Gemeindegkirchenrat. Die Aufnahme einer solchen Regelung bietet den Vorteil, dass dem Ortskirchenrat mehr Gestaltungsmöglichkeiten obliegen.

(4) Abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz Gesamtkirchengemeindegesezt werden die Mitglieder der Ortskirchenräte erstmals durch die Gemeindegkirchenräte gewählt [oder] werden die Ortskirchenräte aus den jeweils [beispielsweise drei] mit der höchsten Stimmenanzahl gewählten Ältesten der jeweiligen ehemaligen Kirchengemeinde gebildet [oder]

Absatz 4 ist optional. Folgt die Aufteilung in Ortskirchen unmittelbar der Bildung der Gesamtkirchengemeinde durch die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden kann gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 letzter Halbsatz Gesamtkirchengemeindegesezt die Zusammensetzung der Ortskirchenräte abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz Gesamtkirchengemeindegesezt geregelt werden.

Wird sie nicht aufgenommen, bleibt es dabei, dass die Ältesten der jeweiligen Gemeindegkirchenräte zu Mitgliedern der jeweiligen Ortskirchenräte werden (§ 1 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz Gesamtkirchengemeindegesezt).

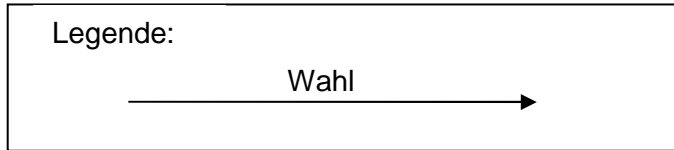
§ 3 Gemeindegkirchenrat

(1) Dem Gemeindegkirchenrat gehören nicht weniger als ... und nicht mehr als ... Mitglieder der Ortskirchenräte an.

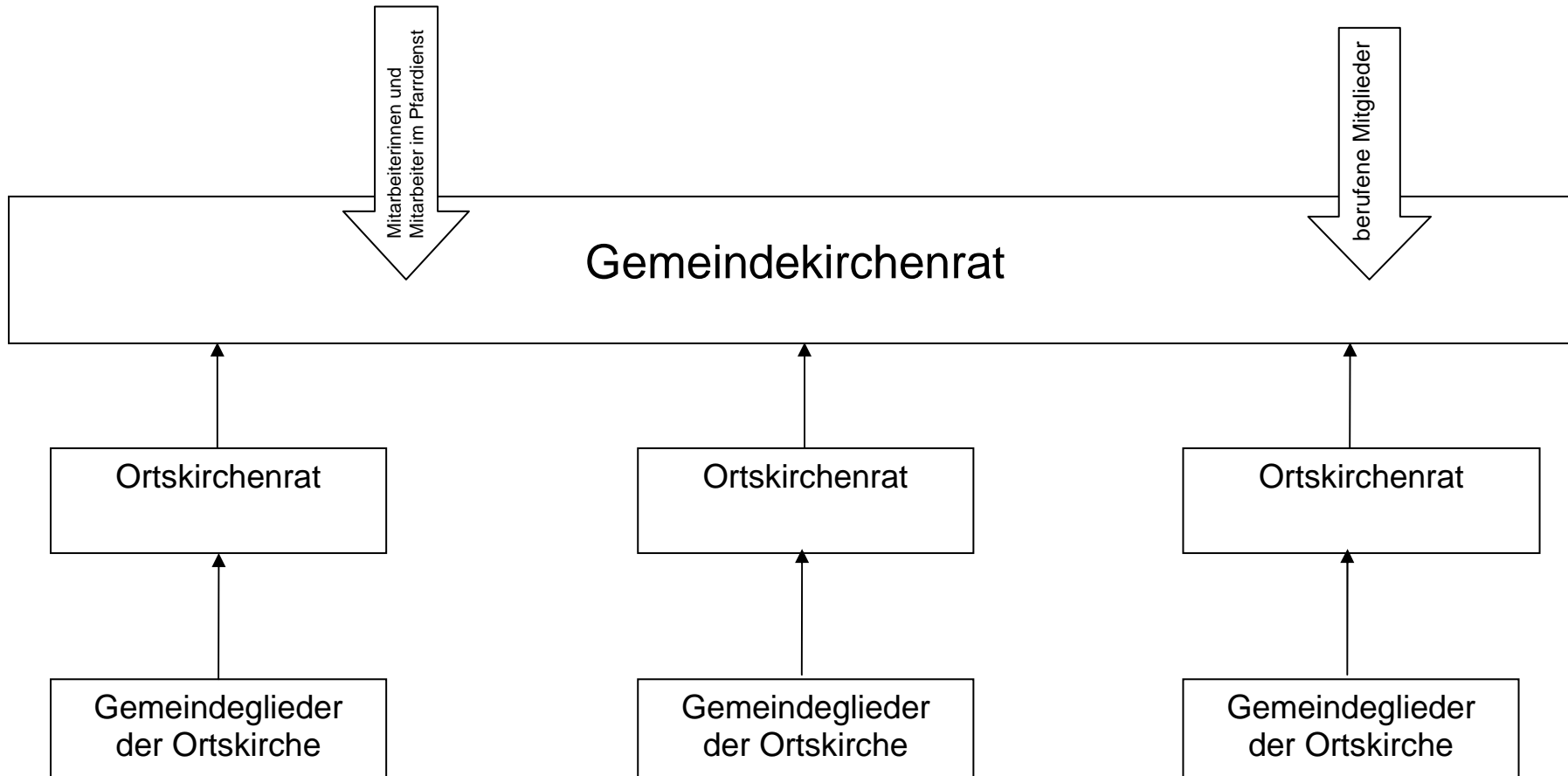
(2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegkirchenrates werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt.

(3) Für je [beispielsweise 50 oder 100] Gemeindeglieder wählt jeder Ortskirchenrat ein Mitglied in den Gemeindegkirchenrat, mindestens jedoch ein Mitglied.

Organigramm für Gesamtkirchengemeinden



Variante 1: Es gibt keine Gemeindegemeinde.



Variante 2: Durch Satzung ist eine Gemeinodesynode vorgesehen.

